



Richtplan Kanton Bern, Massnahmenblatt C_14: Abbaustandorte Nr. 22 Schächli und Nr. 23 Schnidershus - Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

1 Gegenstand der Genehmigung

Die beiden Abbaustandorte *Schächli* (Erweiterung) und *Schnidershus* (neuer Standort) im Massnahmenblatt C_14 wurden dem Bund bereits im Rahmen der Anpassungen 10 des kantonalen Richtplans im Koordinationsstand Festsetzung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Sie liegen im BLN-Gebiet Nr. 1311 *Napfbergland* und sind gemäss den Aussagen im *Teilrichtplan Abbau und Deponie Emmental/Region Oberes Emmental* landschaftlich gut einsehbar. Artikel 6 Absatz 1 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) besagt, dass BLN-Gebiete ungeschmälert zu erhalten sind, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungsmassnahmen oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdienen. Für die Kantone besteht eine Verpflichtung, im Rahmen der kantonalen Richtplanung die Objekte des BLN und deren Schutzziele zu berücksichtigen (vgl. ARE/ASTRA/BAFU/BAK (Hrsg.) 2012: Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung).

Der Bund konnte den Unterlagen zu den Anpassungen 10 nicht entnehmen, wie die Schutzziele des BLN-Gebiets *Napfbergland* berücksichtigt werden sollen. Im Rahmen der Genehmigung der Anpassungen 10 des kantonalen Richtplans wurde deshalb unter Punkt 7 beschlossen, dass die beiden Abbaustandorte *Schnidershus* und *Schächli* im Massnahmenblatt C_14 vorerst im Koordinationsstand *Zwischenergebnis* anstelle einer Festsetzung genehmigt werden. Im Prüfungsbericht des Bundes vom 3. Dezember 2012 ist dazu folgendes festgehalten:

„Der Kanton Bern wurde anlässlich der Vorprüfung beauftragt, im Hinblick auf die Genehmigung der Festsetzung der Abbaustandorte Schnidershus (neuer Standort) und Schächli (Erweiterung bestehender Standort) in Trub dem Bund detaillierte Unterlagen zur Beurteilung zu unterbreiten. Der Kanton ist dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nachgekommen, so dass eine Prüfung der Ende Juni 2012 nachgereichten Unterlagen im Rahmen der Anpassungen 10 zu weiteren Verzögerungen bei der Genehmigung geführt hätte. Mit dem Kanton wurde anlässlich des Gesprächs im Rahmen der Anhörung vereinbart, dass die beiden Abbaustandorte unmittelbar nach der Genehmigung der Anpassungen 10 unter Beizug der betroffenen Bundesstellen geprüft und – soweit möglich – als Festsetzung genehmigt werden sollen. Von Interesse im Rahmen der Prüfung durch den Bund werden insbesondere die Lage in einem BLN-Gebiet sowie die Themen Gewässerschutz, Wald bzw. Landwirtschaftsflächen sein. Bis dahin werden die beiden Standorte vorerst als Zwischenergebnis genehmigt.“

Aufgrund dieser Abmachung stellte der Kanton dem Bund zusätzliche Unterlagen aus dem *Teilrichtplan Abbau und Deponie Emmental/Region Oberes Emmental* (Objektblätter Nr. 12.15 *Schnidershus* und 12.16 *Schächli*) zur Verfügung.

2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 18. Januar 2013 lud das Bundesamt für Raumentwicklung ARE folgende Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) zur Stellungnahme ein: das Bundesamt für Umwelt BAFU, das Bundesamt für Landwirtschaft BLW, das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS und die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK. Von den ROK-Mitgliedern haben sich das BAFU, das BLW und die ENHK materiell zu den Abbaustandorten geäußert. Das VBS hatte keine Einwände gegen die Richtplananpassung.

Die ENHK und das BAFU äusserten sich weiterhin kritisch zur Festsetzung der beiden Abbaustandorte. Zur Bereinigung dieser Stellungnahmen fand am 4. Juni 2013 eine Begehung der Standorte mit Vertretern und Vertreterinnen des BAFU, der ENHK, dem ARE, dem Kanton (AGR), der Regionalkonferenz Emmental, der Gemeinde Trub und dem Grubenbetreiber statt. Ziel dieser Begehung war es, die nötigen Informationen zusammenzutragen, um abschliessend beurteilen zu können, ob die Schutzziele des BLN *Napfbergland* im Falle eines Kiesabbaus an den Standorten *Schächli* und *Schnidershus* eingehalten werden können.

Das BAFU und die ENHK haben ihre Stellungnahmen aufgrund der Begehung und den vom Kanton zusätzlich zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Projekt überarbeitet und dem ARE bis Mitte Juli 2013 zukommen lassen. Ihre Anliegen sowie diejenigen des BLW wurden berücksichtigt und sind in den vorliegenden Prüfungsbericht eingeflossen.

Im Rahmen der Anhörung des Kantons (Art. 11 Abs. 1 RPV) wurde der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Das Departement hat dem ARE mit Schreiben vom 1. Oktober 2013 mitgeteilt, dass der Prüfungsbericht zu keinen Bemerkungen Anlass gibt.

3 Beurteilung der Abbaustandorte Nr. 22 Schächli (Erweiterung bestehender Standort) und Nr. 23 Schnidershus (neuer Standort)

An der Begehung vom 4. Juni 2013 wurde festgestellt, dass sich der Kiesabbau an den nahe beieinander gelegenen Standorten *Heumatt Süd*, *Heumatt Nord*, *Schmitten* sowie die Erweiterung des Standortes *Schächli* in der Gemeinde Trub aufgrund von Konflikten (Oberflächengewässer, keine Einigung mit dem Grundeigentümer, ungenügende Kiesvorkommen/Kiesqualität) kaum realisieren lässt. Der Standort *Schnidershus* weist die besten Voraussetzungen für den Kiesabbau auf und rückt somit in den Fokus der Abbauplanung in der Region.

Der Kanton Bern hat im Zusammenhang mit der Planung von Abbaustandorten erläutert, dass er künftig höhere Anforderungen an die regionalen Teilrichtpläne Abbau und Deponie (ADT) und somit auch an die Aufnahme von Abbaustandorten in den kantonalen Richtplan stellen wird. So werden alle Standorte, für die zum Zeitpunkt der Überarbeitung eines regionalen Teilrichtplans noch keine kommunale Planung besteht, überprüft werden müssen. Um einen Standort in einen überarbeiteten Teilrichtplan aufnehmen zu können, müssen eine genügende Materialqualität sowie die Einigung mit dem Grundeigentümer nachgewiesen werden. Dies wird in der Gemeinde Trub voraussichtlich zu einer Bereinigung der Abbaustandorte führen.

Schnidershus, neuer Standort

Die Ausführungen an der Begehung vom 4. Juni 2013 in Trub sowie die weiterführenden Unterlagen haben gezeigt, dass die Schutzziele des BLN-Objektes durch den Kiesabbau am Standort *Schnidershus* nicht massgeblich beeinträchtigt werden. Die Schutzziele können insbesondere aufgrund des zeitlich begrenzten Abbaus in Etappen, der beschränkten Einsehbarkeit und der vollständigen Rekulti-

vierung eingehalten werden. Der Bund kommt deshalb zum Schluss, dass der Standort *Schnidershus* im kantonalen Richtplan als Festsetzung genehmigt werden kann.

Das Bundesamt für Landwirtschaft BLW weist darauf hin, dass am Standort *Schnidershus* keine Meliorationswerke vom Kiesabbau direkt betroffen sind. Die Hofzufahrten zu den Höfen *Schnidershus* und *Loos* wurden durch Strukturverbesserungskredite von Bund und Kanton unterstützt. Falls diese Wege durch die Kiestransporte beschädigt werden sollten, müssten sie nach Abschluss des Kiesabbaus wieder instand gestellt werden. Die Bewirtschaftung des umliegenden Landwirtschaftslandes soll trotz den Abbauarbeiten möglich sein. Das BLW würde es begrüßen, wenn das Objektblatt 12.15 des Teilrichtplans Abbau und Deponie der Region Oberes Emmental mit einer Rubrik „Landwirtschaft“ ergänzt würde.

Erweiterung des bestehenden Standortes Schächli

Der Standort Schächli befindet sich beim bestehenden Kieswerk. Das Erweiterungsgebiet liegt in steilem Gelände und ist teilweise bewaldet. Es besteht die Vermutung, dass die Kiesausbeutung aufgrund der geologischen Verhältnisse nur gering wäre. Die Wirtschaftlichkeit des Abbaus ist somit in Frage gestellt. Zur Zeit bestehen gemäss der Schächli Kies und Beton AG denn auch keine konkreten Abbaupläne an diesem Standort. Der Kieswerkbetreiber erläuterte, dass es sich bei diesem Standort um eine Notreserve handelt, auf die verzichtet wird, sofern der Abbau am Standort *Schnidershus* realisiert werden kann. Die Erweiterung des Standortes *Schächli* im kantonalen Richtplan wird deshalb im Koordinationsstand Zwischenergebnis belassen. Der Bund fordert den Kanton auf, den Standort im Rahmen der erwähnten Überarbeitung des *ADT Emmental* zu überprüfen und den kantonalen Richtplan den Ergebnissen entsprechend anzupassen. Aus heutiger Sicht könnte der Bund einer Erweiterung des Standortes *Schächli* nicht zustimmen.

<p>⇒ <u>Änderung im Rahmen der Genehmigung</u>: Die Erweiterung des Abbaustandorts <i>Schächli</i> wird im Koordinationsstand Zwischenergebnis anstelle einer Festsetzung genehmigt.</p> <p>⇒ <u>Auftrag für die Überarbeitung des Richtplans</u>: Der Kanton überprüft in Zusammenarbeit mit der Region Oberes Emmental den Standort <i>Schächli</i>. Der Teilrichtplan Abbau und Deponie Emmental sowie der kantonale Richtplan sind gemäss dieser Überprüfung anzupassen.</p>
--

4 Folgerungen und Antrag

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung ARE vom 11. Oktober 2013 werden die Abbaustandorte *Schnidershus* und *Schächli* im Massnahmenblatt C_14 des Richtplans des Kantons Bern gemäss Ziffer 2 und 3 genehmigt.
2. Der Abbaustandort Nr. 23 *Schnidershus* wird als Festsetzung genehmigt.
3. Der Abbaustandort Nr. 22 *Schächli* wird als Zwischenergebnis (anstelle Festsetzung) genehmigt.
4. Der Kanton überprüft den Abbaustandort Nr. 22 *Schächli* auf seine grundsätzliche Standorteignung und passt den Richtplan gemäss dem Resultat dieser Überprüfung an.

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi
Direktorin

Ittigen, 11. Oktober 2013